

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 14. April 2010 Geschäftszeichen:
III 35-1.19.14-54/10

Zulassungsnummer:
Z-19.14-504

Geltungsdauer bis:
28. Februar 2015

Antragsteller:
Richter System GmbH & Co. KG
Flughafenstraße 10, 64347 Griesheim

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "SYCOFLAM F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und neun Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-504 vom 10. Februar 2005, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 8. Juli 2002
und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 10. Februar 2005.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "SYCOFLAM F 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus einer Scheiben, einem Rahmen, der durch das umgebende Bauteil gebildet wird, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in

- mindestens 7,5 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4², Tab. 48, (Wandbauart I) oder
- 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Beplankung aus 1 mm dickem Stahlblech mit eingeklebten, 9,5 mm dicken Gipskarton-Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3428/4288 der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig vom 23.04.1998, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 31.08.2008, (Wandbauart III) einzubauen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2³ angehören.

1.2.3 Die zulässige Größe der Scheiben (maximale Scheibengröße) beträgt maximal 1135 mm (Breite) x 978 mm (Höhe) bzw. 935 mm (Breite) x 2000 mm (Höhe).

1.2.4 Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung darf maximal 3500 mm betragen.

Die zulässige Gesamthöhe der Brandschutzverglasung darf maximal 2065 mm betragen.

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungselemente nebeneinander und/oder übereinander zu einem Fensterband angeordnet werden.

1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.



1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
3	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-1." nach DIN EN 14449⁴ der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, gemäß Anlage 8 zu verwenden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-33 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.1.2 Wahlweise darf - bei Wanddicken der Trennwand ≥ 10 cm -zusätzlich zu den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 jeweils eine Scheibe aus folgenden Glasprodukten verwendet werden (s. Anlagen 3 und 6):

- mindestens 6 mm dickes Floatglas (Kalk-Natronsilicatglas) nach DIN EN 572-9⁵ oder
- mindestens 6 mm dickes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2⁶ oder
- mindestens 7 mm dickes poliertes Drahtglas nach DIN EN 572-9⁵ (Kalk-Natronsilicatglas) dessen Maschenweite der mittig angeordneten und punktverschweißten Draht-einlage ca. 12,5 mm und deren Einzeldurchmesser der Drahteinlage 0,5 mm bzw. 0,6 mm betragen muss.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

2.1.2 Rahmen und Glashalteprofile

2.1.2.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der Trennwand eingebaut. Dabei sind mindestens 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren⁷ Gipskarton Feuerschutzplatten nach DIN 18180⁸ in den Laibungen der Trennwand zu befestigen (s. Anlagen 2, 3, 5 und 6).

2.1.2.2 Für die Glshalterung der Scheiben sind Rahmen aus 1,5 mm dicken, verzinkten Stahlblechen der Stahlsorte DC 01+ ZE 25/25 nach DIN EN 10152⁹, die mehrfach abgekantet sind, zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 6). In die Hohlräume der Stahlblechprofile sind - außer bei Verwendung größerer Profile in Verbindung mit Wandbauart I - 12,5 mm dicke Streifen von Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180⁸ einzulegen (s. Anlagen 2 und 3).

Bei Einbau einer zusätzlichen Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.2 ist ein sogenannter Zwischenrahmen aus U-Profilen aus den vor genannten, 1,5 mm dicken Stahlblechen zu verwenden (s. Anlagen 3, 4 und 6). In den Hohlraum des U-Profiles ist ein Streifen einer

4	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
5	DIN EN 572-9:2005-01	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm
6	DIN EN 12150-2:2005-01	Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm
7	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38.	
8	DIN 18180:1989-09	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder
8	DIN 18180:2007-01	Gipsplatten; Arten und Anforderungen
9	DIN EN 10152:2009-07	Elektrolytisch verzinkte kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalterahmen sind umlaufend Dichtungsprofile vom Typ "Sycoflam Dichtung" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I-16.2.9 einzulegen.

2.1.3.2 Wahlweise dürfen zusätzlich 3,2 mm dicke, normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁹ Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS verwendet werden (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung der Glashalterahmen, der Zwischenrahmen und der Streifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten jeweils nach Abschnitt 2.1.2 an den Profilen der angrenzenden Trennwand muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.2.2 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "SYCOFLAM F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (siehe Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-504
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.2.2 und die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.1 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.2.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

⁹

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
 - Art der Kontrolle oder Prüfung
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander zu einem Fensterband angeordnet werden (s. Anlagen 1, 2 und 4).

3.2 Bemessung

3.2.1 Die Bemessung der Brandschutzverglasung erfolgt für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles.

Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) nach DIN 4103-1¹⁰ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 und 2) zu führen bzw. den folgenden gutachterlichen Stellungnahmen der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamt für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, zu entnehmen:

- Nr. S-WUE 000553 vom 17.10.2000 für Wandbauart I und
- Nr. S-WUE 000585 vom 30.10.2000 in Verbindung mit Nr. S-WUE 020264 vom 26.05.2002 für Wandbauart III

Danach sind in Abhängigkeit von der Wandhöhe, den Pfostenabständen und den Scheibenanordnungen verstärkte und verschachtelte CW-Profile in die Trennwandkonstruktion einzubauen.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Trennwandhöhe durchlaufen.

3.2.2 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau bzw. Einbau in eine Trennwand

Beim Einbau der Brandschutzverglasung sind mindestens 12,5 mm dicke Streifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.1 in den Laibungen der Trennwände mit Schnellbauschrauben \varnothing 3,5 mm zu befestigen (s. Anlagen 2 und 3).

Für die Glashalterung sind Glashalterahmen herzustellen. Dafür sind Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 auf Gehrung zu schneiden und durch Schweißen miteinander zu verbinden. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7¹¹. Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das Schweißen gilt Klasse A nach DIN 18800-7¹¹, Tab. 14. Die Glashalterahmen sind jeweils in Abständen von ca. 300 mm mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 an den Ständer- und Riegelprofilen der Trennwand zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 6).

In die Glashalterahmen sind jeweils 12,5 mm dicke Streifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.1 einzulegen (s. Anlagen 2, 3, 5 und 6). Wahlweise dürfen bei der Wandbauart I für die Glashalterahmen auch größere Profile ohne Einlagen verwendet werden (s. Anlagen 2 und 3).

Falls die Brandschutzverglasung mit einer Zusatzscheibe nach Abschnitt 2.1.1.2 ausgeführt werden soll, ist zusätzlich zwischen den Glashalterahmen ein umlaufender Zwischenrahmen aus U-Profilen mit eingelegten, 18 mm dicken Streifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.2 anzuordnen. Die Herstellung des Zwischenrahmens hat analog der oben beschriebenen Glashalterahmen zu erfolgen. Der Zwischenrahmen ist an den Ständer- und Riegelprofilen der Trennwand mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 im Abstand \leq 300 mm zu befestigen (s. Anlagen 3, 4 und 6).

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss mindestens 7,5 cm dick bei der Wandbauart I und mindestens 10 cm dick bei der Wandbauart III sein (s. Anlagen 2 und 3).

Der Aufbau der Trennwand der Wandbauart I muss im Übrigen der Norm DIN 4102-4², Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

¹¹

DIN 18800-7:

Stahlbauten- Ausführung und Herstellerqualifikation (in der jeweils geltenden Ausgabe)



Der Aufbau der Trennwand der Wandbauart III muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3428/4288 entsprechen.

Bei allen Einbauvarianten und Anschlussmöglichkeiten müssen durch die Glashalterahmen ausreichend breite und tiefe Nuten zur Aufnahme der Scheiben und der Dichtungen gebildet werden.

Sofern gemäß Abschnitt 1.2.4 mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander zu einem Fensterband angeordnet werden, sind die Zwischenpfosten und Zwischenriegel unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3.2) entsprechend den Anlagen 2 und 4 auszuführen.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf jeweils zwei 5 mm hohe Klötzchen aus Hartholz abzusetzen. In den seitlichen Fugen zwischen Scheibe und Glashalterahmen bzw. Zwischenrahmen sind umlaufend Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen (s. Anlagen 2 und 3).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder $15 \text{ mm} \pm 3 \text{ mm}$ betragen.

4.2.3 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

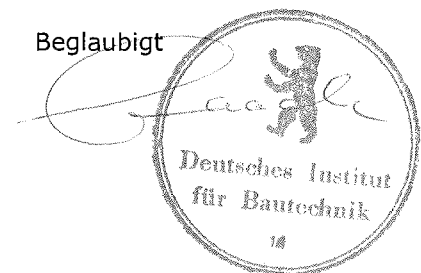
Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 9). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

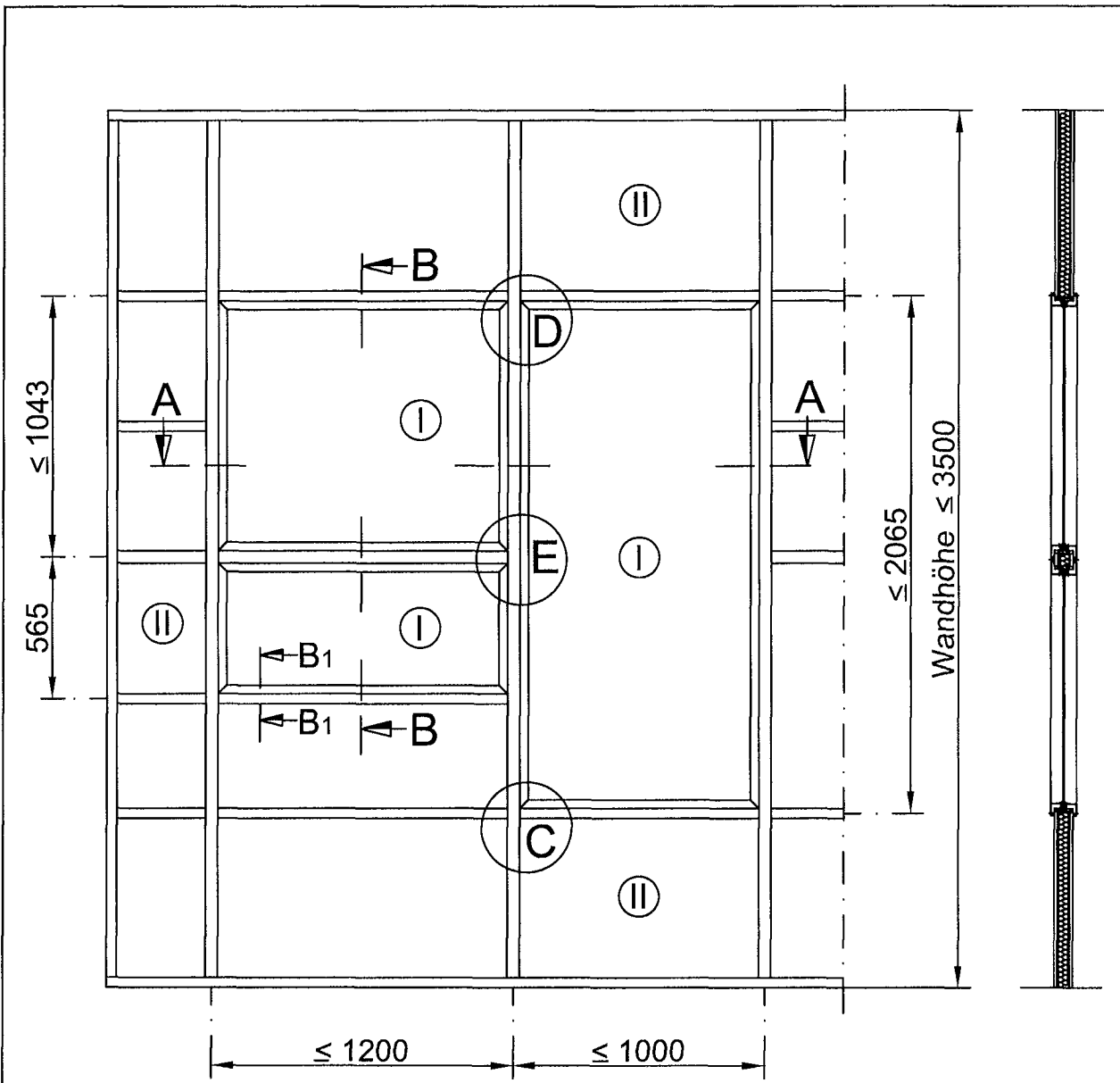
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt





- Ⓛ Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-1." entsprechend Anlage 11, max. zul. Abmessungen 935 mm (Breite) x 2000 mm (Höhe) bzw. 1135 mm (Breite) x 978 mm (Höhe)
- Ⓜ Leichte Trennwand nach Abschnitt 1.2.2

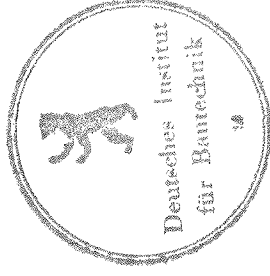
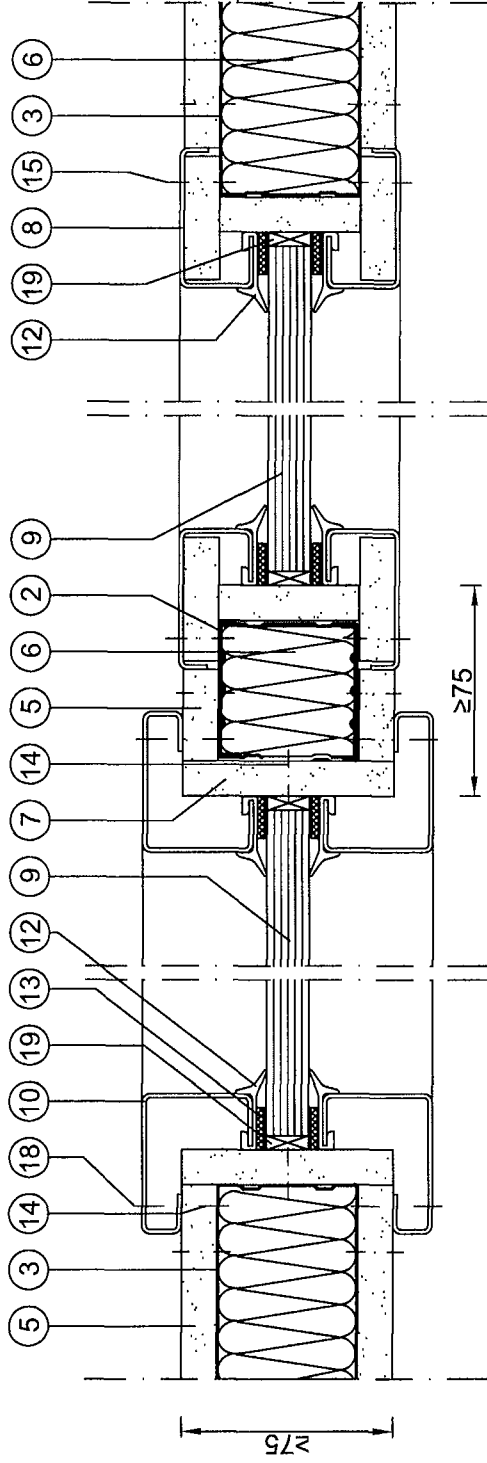


Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung " SYCOFLAM F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 - Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr.Z-19.14 - 504
 vom 14. APR. 2010

Wandbauart I



Positionsliste siehe Anlage 7
Alle Maße in mm

Anlage 2

zur Zulassung

Nr.Z-19.14 - 504

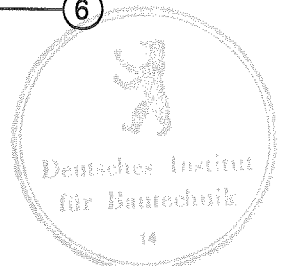
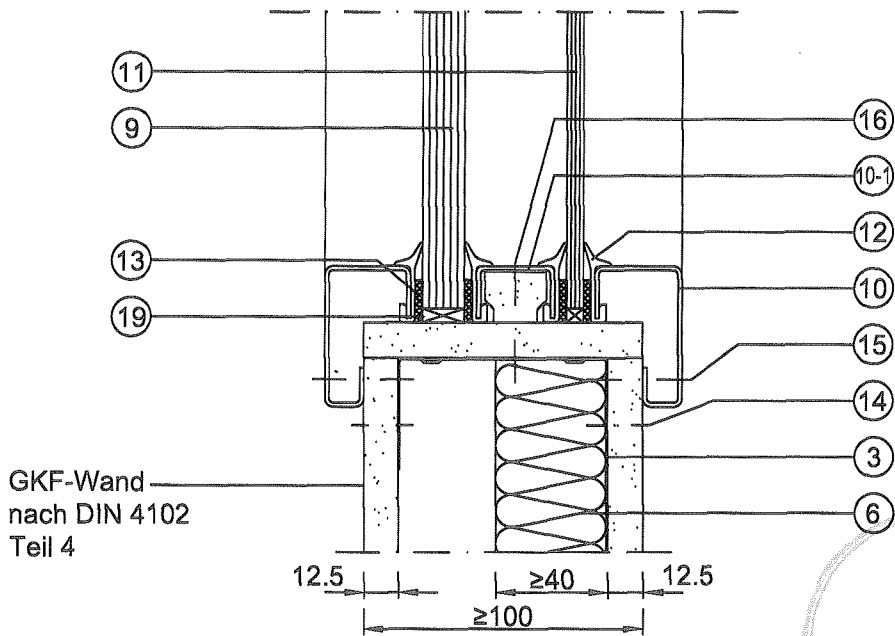
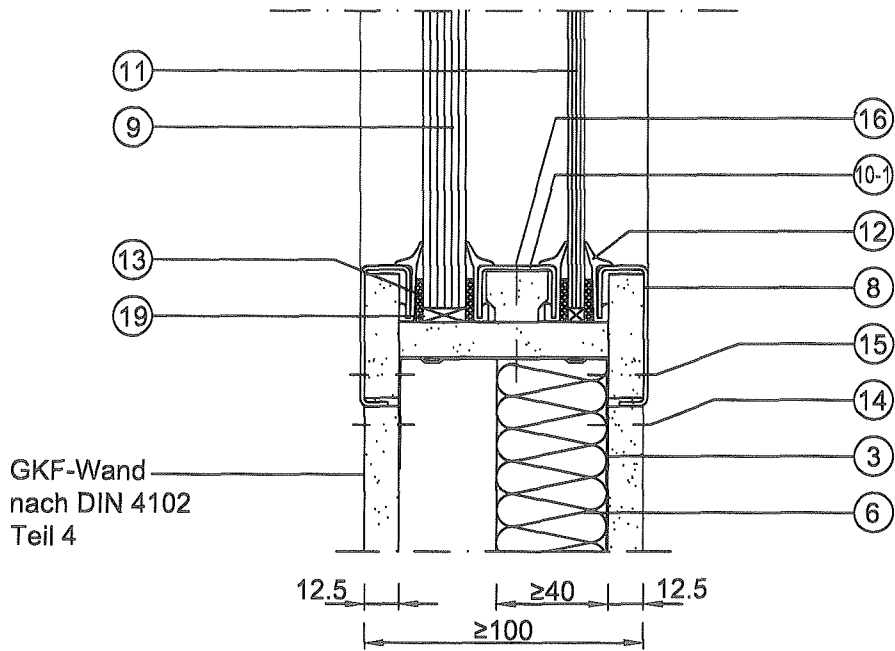
vom 14. APR. 2010

Brandschutzverglasung " SYCOFLAM F 30"

der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A-A, Wandbauart I -

Wandbauart I

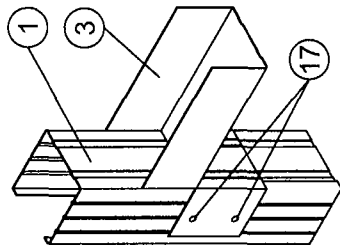


Positionsliste siehe Anlage 7
Alle Maße in mm

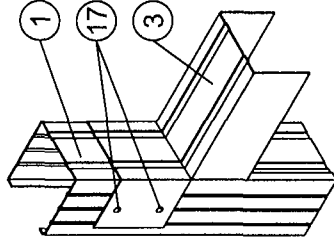
Brandschutzverglasung " SYCOFLAM F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Schnitt B1-B1, Wandbauart I mit zusätzlicher
Float -, ESG - oder Drahtglasscheibe -

Anlage 3
zur Zulassung
Nr.Z-19.14 - 504
vom 14. APR. 2010

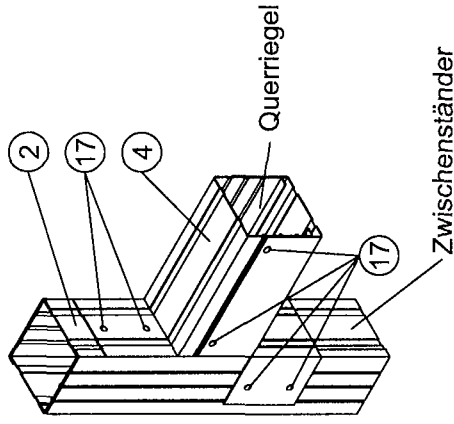
Detail D Anschluß des oberen Riegels



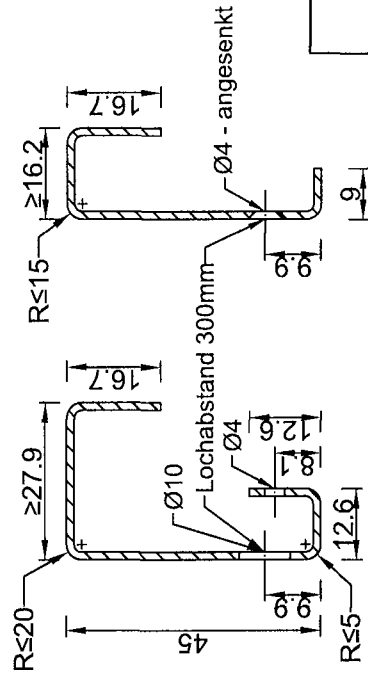
Detail C Anschluß des unteren Riegels



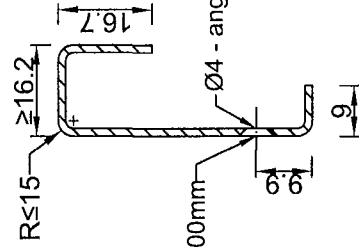
Detail E Anschluß des Querriegels an einen Zwischenständer



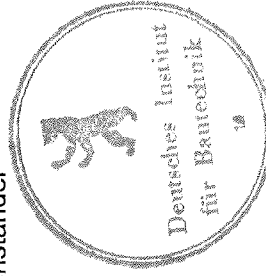
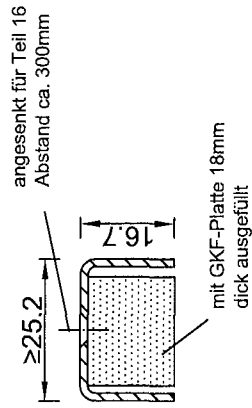
Pos.10



Pos.8



Pos.10-1

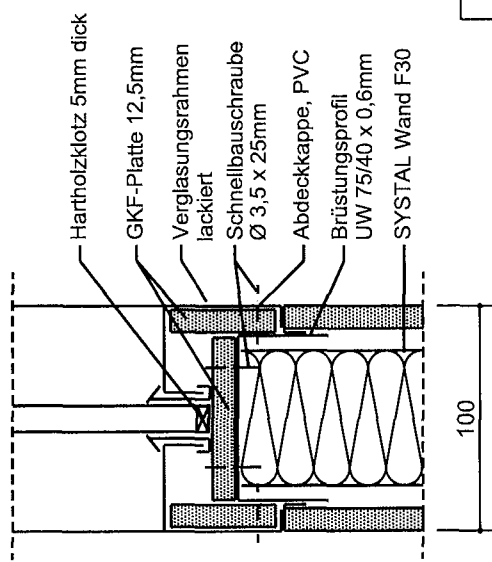
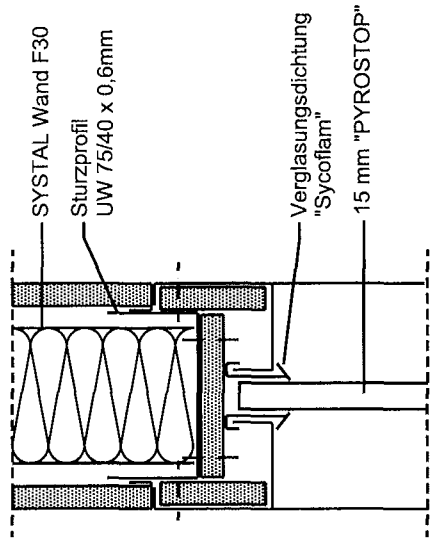


Positionsliste siehe Anlage 7
Alle Maße in mm

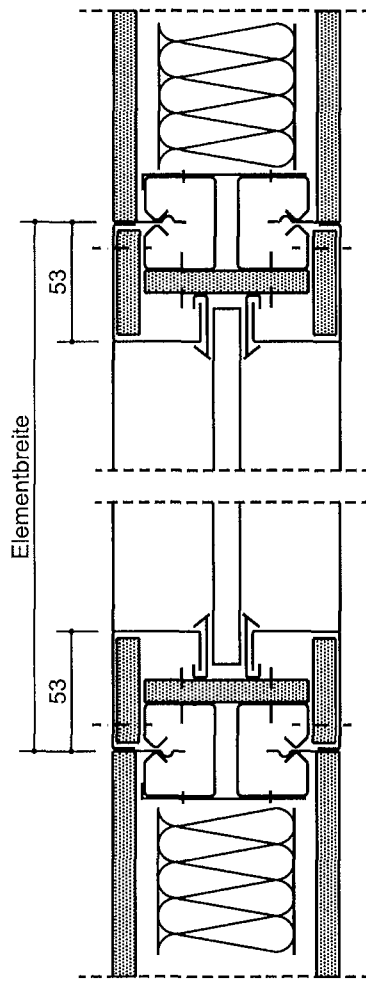
Anlage 4
zur Zulassung
Nr.Z-19.14 - 504
vom 14. APR. 2010

Brandschutzverglasung " SYCOFLAM F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Detail C, D und E, Wandbauart I -

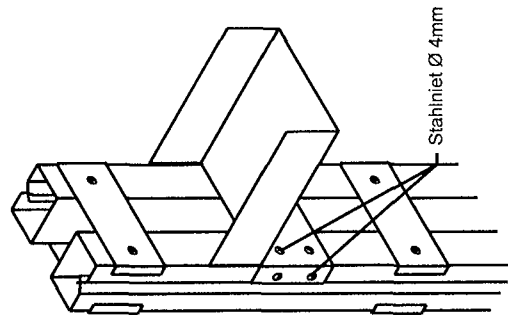
VERTIKALSCHNITT



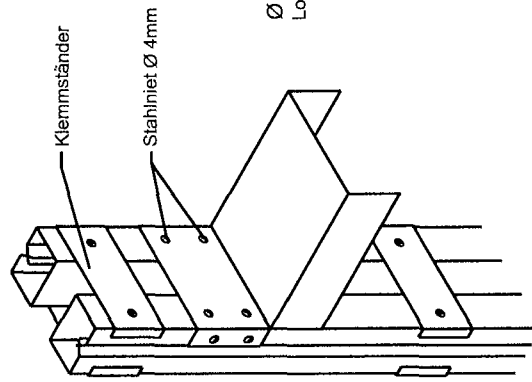
HORIZONTALSCHNITT



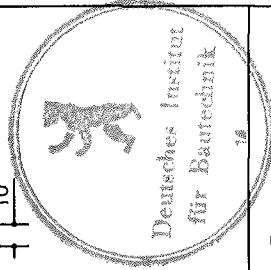
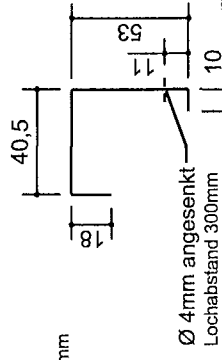
STURZPROFIL



BRÜSTUNGSPROFIL



RAHMENPROFIL



Brandschutzverglasung " SYCOFLAM F 30"

der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Wandbauart III -

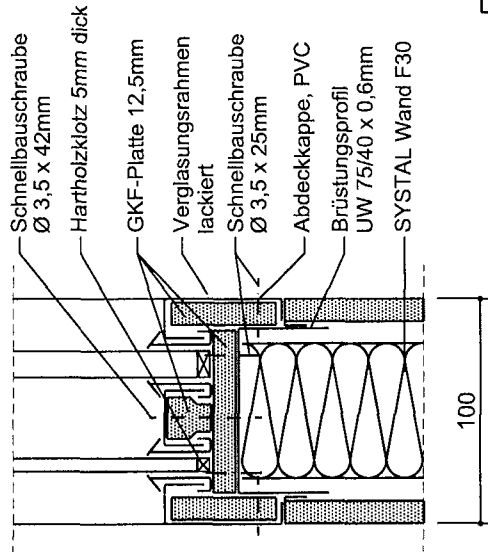
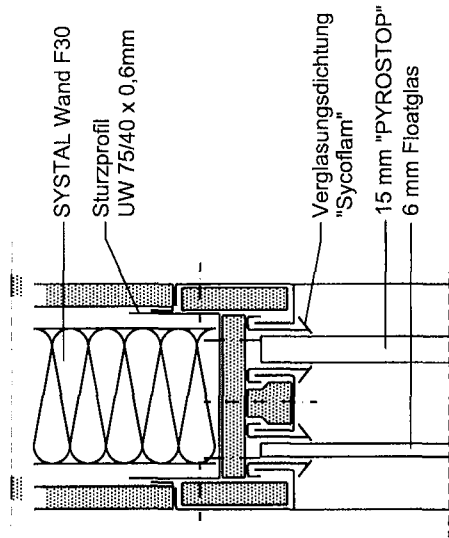
Anlage 5

zur Zulassung

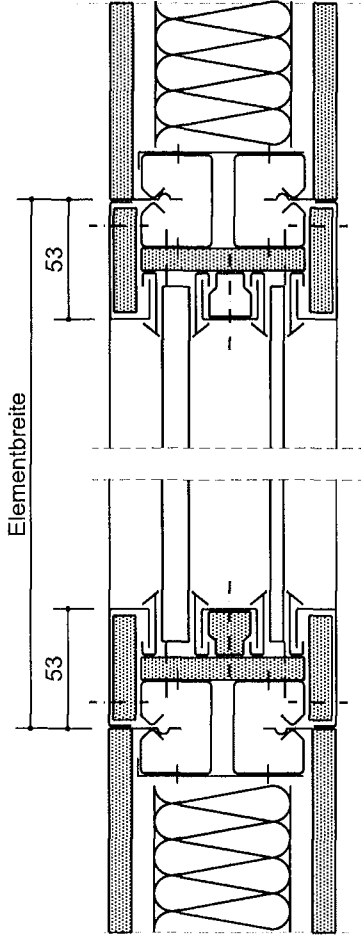
Nr.Z-19.14 - 504

vom 14. APR. 2010

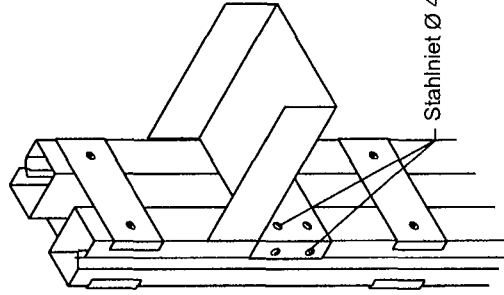
VERTIKALSCHNITT



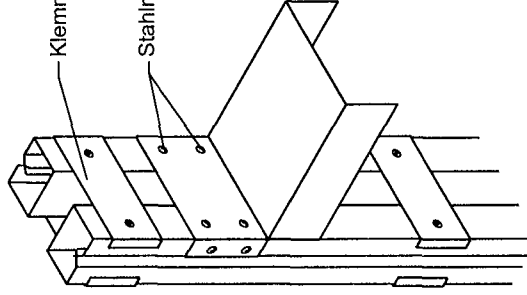
HORIZONTALSCHNITT



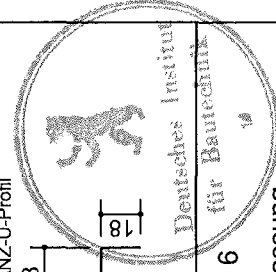
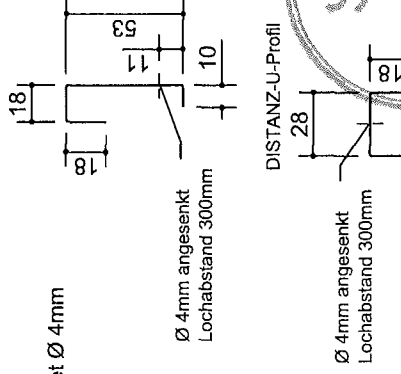
STURZPROFIL



BRÜSTUNGSPROFIL



RAHMENPROFIL



Anlage 6
zur Zulassung
Nr.Z-19.14 - 504
vom 14. APR. 2010

Brandschutzverglasung " SYCOFLAM F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Wandbauart III, wahlweise mit zusätzlicher Scheibe -

- 1 RICHTER SYSTEM Ständerprofil, Stahlblech verzinkt, \geq CW 50 x 0,6 mm
- 2 RICHTER SYSTEM Ständerprofil, Stahlblech verzinkt, aus Profilen der Pos. 1 verschachtelt. Somit ergibt sich ein □-Profil \geq 50 x 50 mm, der Hohlraum wird mit Mineralfaserstreifen ausgefüllt.
- 3 Oberes und unteres RICHTER SYSTEM Riegelprofil, Stahlblech verzinkt, \geq UW 50 x 0,6 mm
- 4 Riegel zwischen zwei Glasfeldern
RICHTER SYSTEM UW + CW \geq 50 x 0,6 mm verschachtelt und vernietet mit Pos.17, Abstand ca. 300 mm
- 5 Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF); 12,5 mm dick - nichtbrennbar - Befestigung: mit RICHTER SYSTEM Schnellbauschrauben 3,5 x 25 mm; Abstände ca. 250 mm. Die Befestigung erfolgt an den Profilen der Pos. 1-4
- 6 Mineralfaser-Dämmplatten DIN EN 13162, 50 mm dick, R \geq 50kg/m³ - nichtbrennbar, Schmelzpunkt \geq 1000°C
- 7 Gipskarton-Feuerschutzplattenstreifen (GKF); 12,5 mm dick - nichtbrennbar - Befestigung: mit RICHTER SYSTEM Schnellbauschrauben 3,5 x 25 mm; Abstände ca. 250 mm
- 8 RICHTER SYSTEM - Verglasungsprofilrahmen, Stahlblech verzinkt; 1,5 mm Blechdicke
- 9 Verbundglasscheibe entsprechend Anlage 11
- 10 RICHTER SYSTEM - Verglasungsprofilrahmen, Stahlblech verzinkt; 1,5 mm Blechdicke
- 10.1 RICHTER SYSTEM - U-Profil-Zwischenrahmen \geq 28 mm x 18, 5 mm, Blechdicke 1,5 mm
- 11 Float- oder ESG - Glasscheibe 6 mm dick bzw. poliertes Drahtglas 7 mm dick
- 12 Verglasungsdichtung "Sycoflam Dichtung" - RICHTER SYSTEM
- 13 Kerafix 2000 Papier in 20 x 3,2 mm
- 14 RICHTER SYSTEM Schnellbauschraube \varnothing 3,5 x 25 mm
- 15 RICHTER SYSTEM Schnellbauschraube \varnothing 3,5 x 35 mm
- 16 RICHTER SYSTEM Schnellbauschraube \varnothing 3,5 x 50 mm
- 17 Hohniet: \varnothing 4 mm x 6 mm, AL-Legierung, Dorn: Stahl verzinkt
- 18 Abdeckkappe, PVC
- 19 Hartholzklötz 5 mm dick

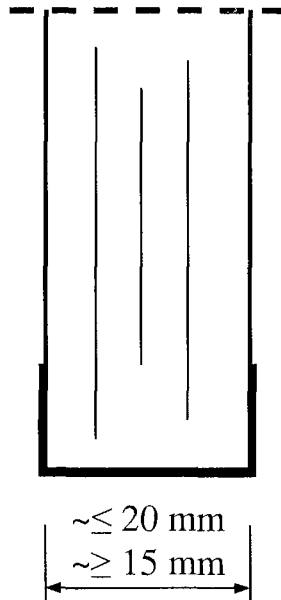


Brandschutzverglasung "SYCOFLAM F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 – 13
- Positionsliste, Wandbauart I -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 – 504
vom 14. APR. 2010

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 30-1."

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrostop**® 30-10" bzw.

"Pilkington **Pyrostop**® 30-12" bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Brandschutzverglasung "SYCOFLAM F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-504
vom 14. APR. 2010

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "SYCOFLAM F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-504
vom 14. APR. 2010